

ORGANISATIONSVERTRAG

1. Persönliche Daten der Vertragspartner

1.1. Auftraggeber, im Folgenden „Betreuungsunternehmen“ genannt

Name / Firma:	Geburtsdatum / Firmenbuchnummer:
Anschrift / Sitz:	Email:
	Telefonnummer:

1.2. Auftragnehmer, im Folgenden „Vermittlungsunternehmen“ genannt

Name / Firma: Malteser Care GmbH	Geburtsdatum / Firmenbuchnummer: FN 345340d
Anschrift / Sitz: Ungargasse 3A 1030 Wien	Email: office@malteser.care
Telefax: +431361978850	Telefonnummer: +43136197880

2. Regelmäßig erreichbarer Ansprechpartner beim Vermittlungsunternehmen

Name:	Anschrift:
Email:	Telefonnummer:

3. Grundlagen des Organisationsvertrages

Gegenstand des Vertrages ist die Vermittlung eines Betreuungsvertrages sowie die Unterstützung des **Betreuungsunternehmens** bei der laufenden Vertragsabwicklung in Österreich.

- 3.1. Das Vermittlungsunternehmen erklärt, das Gewerbe der **Organisation von Personenbetreuungen** bei der jeweils für sie zuständigen Gewerbebehörde in Österreich angemeldet zu haben und während des gesamten Leistungszeitraums nicht ruhend zu stellen. Die Beilage ./O 1 (ergänzende Pflichtenauflistung) stellt einen integrierenden Bestandteil des Vertrages dar.
- 3.2. Das Betreuungsunternehmen ist nicht zur Arbeitsleistung oder zum Abschluss eines Betreuungsvertrages verpflichtet. Das Betreuungsunternehmen wird durch diesen Vertrag in keiner Weise in die Organisation des Vermittlungsunternehmens eingegliedert.
- 3.3. Das Vermittlungsunternehmen weist daraufhin, dass es zugleich für eine zu betreuende Person als Vermittler tätig werden kann und von diesem für seine Vermittlungstätigkeit eine Belohnung entgegennehmen kann. Das Betreuungsunternehmen erklärt
- ☒ damit einverstanden zu sein.
- ☐ damit nicht einverstanden zu sein.
- 3.4. Bei einem familiären oder wirtschaftlichen Naheverhältnis zwischen dem Vermittlungsunternehmen und der zu betreuenden Person bzw. dem Auftraggeber des Vermittlungsvertrages steht dann keine Provision zu, wenn das Betreuungsunternehmen bei Vermittlung nicht unverzüglich auf dieses Naheverhältnis hingewiesen wird.

4. Kostenblatt: Leistungsinhalt, Preis und Fälligkeit

ACHTUNG: Das Kostenblatt ist ein ZWINGENDER BESTANDTEIL und MUSS vom Vermittlungsunternehmen verwendet werden!

4.1. Preis der Vermittlungstätigkeit:

Folgende Leistungen im Vorfeld des Vertragsabschlusses sind von der Vermittlungstätigkeit umfasst und daher nicht gesondert abzugelten:

- Vermittlung einer zu betreuenden Person
- Beratung über Grundlagen des Betreuungsvertrages (Erläuterung von: Leistungsumfang, Abwicklung, Abklärung der Notwendigkeit von Anordnungen durch medizinisches Fachpersonal etc.)
- erstmalige Erhebung und Dokumentation des Betreuungs- und Pflegebedarfs der zu betreuenden Person (ohne Beiziehung einer medizinischen Fachkraft)
- Dokumentation und Überprüfung der räumlichen Gegebenheiten (z.B. Information über: Barrierefreiheit, Erfordernis von Hilfsmitteln und Heilbehelfen, Eignung von Räumlichkeiten als Unterkunft der Betreuungskraft etc.) sowie Dokumentation der laufend erbrachten Leistungen aus der Vermittlungstätigkeit (Die Dokumentation ist dem Betreuungsunternehmen auf Verlangen zugänglich zu machen oder abschriftlich auszufolgen)

Das Vermittlungshonorar (Provision) entsteht mit Rechtswirksamkeit des vermittelten Geschäfts (Betreuungsvertrag), und ist **in der Tagespauschale von Euro 2,50 (inkl. USt) inkludiert.**

Hinweis: Ausdrücklich vereinbart wird, dass in folgenden Fällen des fehlenden Vermittlungserfolges dem Vermittlungsunternehmen eine Entschädigung bzw. Ersatz für Aufwendungen und Mühewaltung in Höhe der vorgenannten Provision gebührt, wenn

1. das im Vertrag bezeichnete Geschäft wider Treu und Glauben nur deshalb nicht zustande kommt, weil das Betreuungsunternehmen gegen den bisherigen Verhandlungsverlauf einen für das Zustandekommen des Geschäftes erforderlichen Rechtsakt ohne beachtenswerten Grund unterlässt;
2. mit dem vom Vermittlungsunternehmen namhaft gemachten Dritten ein anderes als ein zweckgleichwertiges Geschäft zustande kommt (sofern die Vermittlung dieses Geschäfts in den Tätigkeitsbereich des Vermittlungsunternehmens fällt);
3. das im Organisationsvertrag bezeichnete Geschäft nicht mit dem Betreuungsunternehmen zustande kommt, sondern mit einer anderen Person, weil das Betreuungsunternehmen die ihm vom Vermittlungsunternehmen bekannt gegebene Möglichkeit zum Abschluss mitgeteilt hat oder das Geschäft nicht mit dem vermittelten Dritten, sondern mit einer anderen Person zustande kommt, weil der vermittelte Dritte dieser Person die Geschäftsgelegenheit bekannt gegeben hat.

4.2. Sonstige Leistungen:

- X Beiziehung einer medizinischen Fachkraft zur Erhebung des Betreuungs- und Pflegebedarfs vor Ort

in der Tagespauschale von Euro 2,50 (inkl. USt) inkludiert.

- X Unterstützung bei der Unternehmensgründung und Gewerbeanmeldung samt Aufklärung über Steuern und Sozialversicherungsbeiträge

in der Tagespauschale von Euro 2,50 (inkl. USt) inkludiert.

- X Beiziehung eines Dolmetschers für die vorvertragliche Beratung und den Vertragsabschluss

in der Tagespauschale von Euro 2,50 (inkl. USt) inkludiert.

- X Unterstützung beim Abschluss einer Haftpflichtversicherung

in der Tagespauschale von Euro 2,50 (inkl. USt) inkludiert.

- X Unterstützung bei der Einweisung und Unterweisung des Betreuungsunternehmens vor Ort bei der zu betreuenden Person unter Berücksichtigung von vorliegenden, medizinischen Anordnungen

in der Tagespauschale von Euro 2,50 (inkl. USt) inkludiert.

4.3. **Begleitende Leistungen:**

- X Organisation der Ersatzstellung/ Vertretung für den Fall der Verhinderung des Betreuungsunternehmens
in der Tagespauschale von Euro 2,50 (inkl. USt) inkludiert.
- X Laufende administrative Unterstützung bei der Durchführung der Steuererklärung und Abgabe der Sozialversicherungsbeiträge
in der Tagespauschale von Euro 2,50 (inkl. USt) inkludiert.
- X Unterstützung bei Umsetzung gesetzlicher Verpflichtungen (Dokumentationen, Haushaltsbuch, Anleitungen und Unterweisungen)
in der Tagespauschale von Euro 2,50 (inkl. USt) inkludiert.
- X Unterstützung bei der Bereinigung von Konflikten und Unstimmigkeiten zwischen dem zu vermittelnden Betreuungsunternehmen und der zu betreuenden Person
in der Tagespauschale von Euro 2,50 (inkl. USt) inkludiert.
- X Inkasso Dienstleistung zur Einhebung des Preises aus einem Betreuungsvertrag
in der Tagespauschale von Euro 2,50 (inkl. USt) inkludiert.

ACHTUNG: Eine Inkassovollmacht ist gegebenenfalls zwischen dem Vermittler und dem Betreuungsunternehmen im Einzelnen auszuverhandeln. Eine schriftliche Ausfertigung ist dem Betreuungsunternehmen auszufolgen.

Inkassovollmacht: Das Betreuungsunternehmen ermächtigt und beauftragt das Vermittlungsunternehmen hiermit, den Preis aus dem Betreuungsvertrag am Tag der Fälligkeit gegenüber der zu betreuenden Person oder der Person, mit der das Betreuungsunternehmen zugunsten der zu betreuenden Person einen Betreuungsvertrag abgeschlossen hat, einzuziehen, allfällige Zinsen zu erheben und nötigenfalls die Forderung fällig zu stellen. Das Vermittlungsunternehmen ist zum Geldempfang berechtigt und nimmt den Auftrag an. **Eine Beendigung dieser Inkassovollmacht ist jederzeit möglich.**

Ort, Datum _____ Unterschrift _____
(Vollmachtgeber)

Der Preis für die Leistungen gem. Pkt. 4.1., 4.2. und 4.3. (Tagespauschale) beträgt pro Einsatztag pauschal EUR 2,50 (inkl. USt) und wird mit Rechnungslegung fällig gestellt und vom Honorar einbehalten.

Sonstiges:

4.4. Der Preis ist bei Fälligkeit und 5 -tägiger Nachfrist wie folgt zu entrichten (zutreffendes bitte ankreuzen):

- ☐ dem Vermittlungsunternehmen gegen Ausstellung einer Zahlungsbestätigung in bar zu entrichten, oder
- ☒ mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich auf folgendes Bankkonto zu überweisen:

Kontoinhaber: Malteser Care GmbH

IBAN: AT50 1200 0515 8811 1255

4.5. Die **Aufrechnung der Forderungen** des Vermittlungsunternehmens aus dem Organisationsvertrag mit zugunsten des Betreuungsunternehmens im Wege des Inkassos vereinnahmten Beträgen aus dem Betreuungsvertrag darf erfolgen.

☒ Ja

☐ Nein

4.6. Bei Zahlungsverzug sind gesetzliche Verzugszinsen für Unternehmer von 9,2 % über dem Basiszinssatz zu bezahlen.

4.7. Sämtliche aus dem Preis zu entrichtenden **Steuern sind vom Vermittlungsunternehmen selbst zu tragen.**

Ausdrücklich festgehalten wird, dass für durch den Geschäftsbetrieb entstandene **allgemeine Kosten und Auslagen des Vermittlungsunternehmens keinen Ersatz verlangen kann.** Aufwendungen des Vermittlungsunternehmens auf Grund von zusätzlichen Aufträgen sind nur dann zu ersetzen, wenn die Ersatzpflicht ausdrücklich vereinbart worden ist. Bei den vereinbarten Beträgen handelt es sich um Pauschalpreise, die Auslagen und Spesen (z.B. Anreise, Arzthonorar etc.) bereits enthalten.

5. Leistungszeitraum / Beendigung des Vertrages

5.1. Beginn der Leistungserbringung erfolgt am _____ (TT.MM.JJJJ).

5.2. Vertragsdauer:

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

☐ Die Laufzeit des Vertrages ist befristet bis zum _____ (TT.MM.JJJJ) und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

☐ der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen (unbefristet).

5.3. Sonstige Beendigung des Vertrages:

Der Organisationsvertrag endet jedenfalls mit der Vollbeendigung des Betreuungsunternehmens (bzw. dem Tod des Einzelunternehmers). Das Vermittlungsunternehmen hat in diesem Fall einen bereits im Voraus gezahlten Preis anteilig zu erstatten.

Der Organisationsvertrag endet auch durch Insolvenz oder Auflösung des Vermittlungsunternehmens.

Der Vertrag kann von beiden Vertragsteilen (auch bei einem befristeten Vertragsverhältnis) jeweils unter **Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats** aufgelöst werden.

6. Aufklärungsverpflichtungen des Vermittlungsunternehmens

Das Vermittlungsunternehmen hat vor Abschluss des Organisationsvertrages das Betreuungsunternehmen jedenfalls aufgeklärt über:

- ☐ Die Notwendigkeit des Vorliegens einer aktiven Gewerbeberechtigung für das Gewerbe der Personenbetreuung jedenfalls im Zeitpunkt des Abschlusses des Betreuungsvertrages,
- ☐ die zulässigen Tätigkeiten der Personenbetreuung,
- ☐ die vom Betreuungsunternehmen und Vermittlungsunternehmen einzuhaltenden Maßnahmen zur Qualitätssicherung,
- ☐ die sich aus der Verordnung über Standes- und Ausübungsregeln für Leistungen der Personenbetreuung ergebenden Anforderungen, insbesondere über die dort genannten Mindestinhalte des Betreuungsvertrages,
- ☐ den Inhalt des Kostenblattes und dieses an das Betreuungsunternehmen VOR Abschluss des Organisationsvertrages übermittelt und
- ☐ das Anbieten oder NICHT-Anbieten einer Inkassovollmacht: für das Betreuungsunternehmen

7. Mitwirkungspflichten des Betreuungsunternehmens

Das Betreuungsunternehmen verpflichtet sich zwecks Stellung eines Antrages/Ansuchens auf Zuschuss aus dem Unterstützungsfond für Menschen mit Behinderung bei der zuständigen Stelle zur Herausgabe insbesondere folgender Nachweise und Dokumente:

1. Erklärung, dass auf Grund der selbständigen Erwerbstätigkeit eine Pflichtversicherung bei der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft jedenfalls auf Basis der Mindestbeitragsgrundlage besteht und die Einsatzzeit des Betreuungsunternehmens zumindest 48 Stunden wöchentlich beträgt,
2. Bestätigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers über die Anmeldung des Betreuungsunternehmens (sofern es sich um ein Betreuungsunternehmen aus einem anderen EU-Mitgliedstaat handelt, ist ein Nachweis über die Anmeldung zur Sozialversicherung in diesem EU-Mitgliedsstaat sowie über die geleisteten Beiträge beizubringen),
3. Meldezettel des Betreuungsunternehmens,
4. Nachweise im Sinne des Bundespflegegesetzes, sofern vorhanden, über
 - eine theoretische Ausbildung, die im Wesentlichen der eines Heimhelfers entspricht (bzw. Nachweis eines Ausbildungsinstitutes über die Absolvierung eines Pflegekurses im Umfang von zumindest 200 Stunden Theorie und Praxis), oder
 - die sachgerechte Durchführung der Betreuung der zu betreuenden Person seit zumindest sechs Monaten (im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes oder gemäß § 159 Gewerbeordnung 1994), oder
 - die Ausübung bestimmter pflegerischer und/oder ärztlicher Tätigkeiten nach Anordnung, Unterweisung und unter der Kontrolle eines diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegers bzw. Arztes (Befugnis gemäß § 3b oder § 15 des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes oder gemäß § 50b des Ärztegesetzes 1998).

8. Datenschutzrechtliche Auftragsverarbeitung

8.1. Für die Daten Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter

Soweit es zur Durchführung und Abwicklung der im gegenständlichen Organisationsvertrag vereinbarten Leistungen erforderlich ist, erheben und verarbeiten sowohl das Vermittlungsunternehmen als auch das Betreuungsunternehmen Daten von zu vermittelnden und betreuenden Personen bzw. Dritten, die die Verträge im Namen oder Interesse der zu betreuenden Personen abschließen (Gegebenenfalls und mit deren Zustimmung werden auch Daten von Notfallkontakten oder an der Pflege und Betreuung beteiligten Dritten verarbeitet). Das Vermittlungsunternehmen, als auch das Betreuungsunternehmen fungieren daher im Hinblick auf die gegenseitig zur Verfügung gestellten Daten jeweils als Verantwortliche und zugleich auch als Auftragsverarbeiter im Sinne der DSGVO. Ausgehend von den Begriffsdefinitionen der Datenschutz- Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) wird der Verantwortliche nachfolgend auch als „verantwortliche Partei“ und der Auftragsverarbeiter nachfolgend auch als „auftragsverarbeitende Partei“ bezeichnet.

8.2. Gegenstand der Datenverarbeitung

Die Vereinbarung betrifft die jeweilige, wechselseitige Verarbeitung der mit der Erfüllung der einzeln zu vereinbarenden Verpflichtungen unter Punkt 4.1.(Vermittlung), Punkt 4.2. (sonstige Leistungen) und Punkt 4.3. (begleitende Leistungen) einhergehenden Daten der zu betreuenden Person(en). Abhängig vom Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen sind neben den Vertrags-, Kontakt-, Betreuungs- und Verrechnungsdaten auch gesundheitsbezogene, d.h. sensible Daten der zu betreuenden Person(en) umfasst.

8.3. Dauer der Datenverarbeitung

Eine Verarbeitung gemäß diesem Vertrag erfolgt befristet bis zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung des gegenständlichen Organisationsvertrages, spätestens jedoch bis zum Abschluss allenfalls mit der Vertragsbeendigung zusammenhängender und erforderlicher Nachbearbeitungen.

8.4. Ort der Datenverarbeitung

Das Betreuungsunternehmen und das Vermittlungsunternehmen erklären wechselseitig, dass sie die Datenverarbeitung ausschließlich innerhalb des EU- bzw. EWR Raumes durchführen, andernfalls sie in Kenntnis sind, dass bei einer Datenverarbeitung außerhalb, die erhöhten Schutzvorschriften gem. Art 44 ff DSGVO einzuhalten sind. Im Fall der Datenverarbeitung im EU- bzw. EWR- Ausland haben das Betreuungs- und Vermittlungsunternehmen sich darüber in Kenntnis zu setzen und darüber hinaus den genauen Ort zu bestimmen und jene Gründe anzugeben, die eine dort etablierte Datenverarbeitung (insbesondere im Hinblick auf ein angemessenes Datenschutzniveau) rechtfertigen.

8.5. Pflichten des Betreuungs- und Vermittlungsunternehmens (nachfolgend kurz „Parteien“) in ihrer Funktion als Auftragsverarbeiter

- Beide Parteien verpflichten sich für den Fall ihrer Tätigkeit als auftragsverarbeitende Partei, ausschließlich aufgrund von Aufträgen der jeweils anderen, für die Daten verantwortlichen Partei und lediglich zur Erfüllung der Verpflichtungen und Zwecke des gegenständlichen Vertrages, personenbezogene Daten zu verarbeiten und dabei sämtliche Datenschutzvorschriften einzuhalten.
 - Sofern eine der Parteien als Auftragsverarbeiter eine Weisung der anderen Partei als Verantwortliche als rechtswidrig erachtet, hat sie diese hierüber umgehend schriftlich zu informieren. Dies gilt auch für den Fall, dass eine der Parteien als Auftraggeber einen behördlichen Auftrag zur Herausgabe von personenbezogenen Daten erhält (sofern gesetzlich zulässig).
 - Die jeweils auftragsverarbeitende Partei unterstützt die jeweils verantwortliche Partei bei der Beantwortung von Anträgen betroffener Personen hinsichtlich der Wahrung ihrer Rechte.
- Sofern ein solcher Antrag an die auftragsverarbeitende Partei

gerichtet wird, ist dieser umgehend an die verantwortliche Partei weiterzuleiten.

Weiters erfolgt die Unterstützung gegenüber der verantwortlichen Partei bei der Wahrnehmung der sie gem. Art 32 bis 36 DSGVO treffenden Pflichten, wovon insbesondere die Setzung von Sicherheitsmaßnahmen, die Meldung von Datenschutzverletzungen sowie die Erstellung einer Datenschutz-Folgenabschätzung umfasst sind.

- Nach Beendigung der Verarbeitung sowie auf Verlangen der jeweils verantwortlichen Partei hat die jeweils auftragsverarbeitende Partei die ihr vorliegenden personenbezogenen Daten zu löschen. Wenn die jeweils verantwortliche Partei dies verlangt, sind die personenbezogenen Daten an sie herauszugeben.

- Die jeweils auftragsverarbeitende Partei verpflichtet sich dazu, die jeweils verantwortliche Partei über sämtliche Details zu informieren, welche benötigt werden, um die Einhaltung der gem. Art 28 DSGVO bestehenden Pflichten nachzuweisen. Zudem verpflichtet sich die jeweils auftragsverarbeitende Partei dazu, die jeweils verantwortliche Partei bei den von ihr vorzunehmenden Prüfungen zu unterstützen und ihr jederzeitige Einsichtnahme zu gewähren.

- Die jeweils auftragsverarbeitende Partei hat ein schriftliches bzw. elektronisches Verzeichnis über alle Kategorien von im Auftrag der jeweils verantwortlichen Partei durchgeführten Verarbeitungstätigkeiten gem. Art 30 DSGVO zu führen.

- Die jeweils auftragsverarbeitende Partei verpflichtet sich dazu, bei Vorliegen der Bedingungen gem. Art 37 DSGVO (z.B. wenn die Kerntätigkeit der verantwortlichen Partei oder der auftragsverarbeitenden Partei in der Durchführung von Verarbeitungsvorgängen besteht) einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen.

- Die jeweils auftragsverarbeitende Partei ist zur vertraulichen Behandlung der ihr gegenüber offengelegten bzw. ihr übermittelten oder sonst zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten und Information verpflichtet. Ebenso sind die erlangten Kenntnisse der Verarbeitungsergebnisse von dieser Pflicht zur Vertraulichkeit umfasst.

- Die jeweils auftragsverarbeitende Partei hat sämtliche ihr zurechenbare Personen, welche mit der Verarbeitung personenbezogener Daten befasst sind, zur Vertraulichkeit zu verpflichten, sofern diese nicht bereits einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertraulichkeits- bzw. Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit für die jeweilige auftragsverarbeitende Partei fort.

- Die jeweils auftragsverarbeitende Partei hat alle mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragten Personen zu verpflichten, diese Daten nur aufgrund von Anordnungen zu übermitteln, sofern eine derartige Verpflichtung nicht schon kraft Gesetzes besteht. Zudem hat die jeweils auftragsverarbeitende Partei seine allfälligen Mitarbeiter über die für sie geltenden Übermittlungsanordnungen und über die Folgen einer Verletzung des Datengeheimnisses (z.B. Meldung an die Datenschutzbehörde bei irrtümlicher Versendung von Daten an einen falschen Empfänger) zu belehren.

Die Nichteinhaltung und Verletzung der DSGVO wird von Malteser Care zur Anzeige gebracht und kann ein strafrechtliches Verfahren mit hohen Geldstrafen nach sich ziehen.

8.6. Technische und organisatorische Maßnahmen betreffend die Sicherheit der Verarbeitung

- Die jeweils auftragsverarbeitende Partei erklärt gegenüber der jeweils verantwortlichen Partei rechtsverbindlich, alle gem. Art 32 DSGVO erforderlichen, technisch-organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung ergriffen zu haben.

- Die jeweils verantwortliche Partei ist über die gesetzten Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitungstätigkeit durch die jeweils auftragsverarbeitende Partei zu informieren. Sie trifft die Pflicht, in regelmäßigen Abständen zu prüfen, ob durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen der jeweils auftragsverarbeitenden Partei ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet ist.

- Die jeweils auftragsverarbeitende Partei ist dazu verpflichtet, die jeweils verantwortliche Partei bei der Errichtung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen zu unterstützen (beispielsweise durch die Verwendung von für den Datenschutz geeigneten Kommunikationsmittel).

- Die jeweils auftragsverarbeitende Partei hat insbesondere folgende technische und organisatorische Maßnahmen umzusetzen:

a. Kontrolle des Zutritts zu Datenverarbeitungsanlagen, z.B. durch geregelte Schlüsselverwaltung, Sicherheitstüren oder Sicherheitspersonal;

b. Kontrolle des Zugangs zu Datenverarbeitungssystemen, z.B. durch Kennwörter, automatische Sperrmechanismen, Zwei-Faktor-Authentifizierung, Verschlüsselung von Datenträgern, Virtual Private Network (VPN) oder Protokollierung von Benutzeranmeldungen;

c. Kontrolle des Zugriffs auf Daten innerhalb des Systems, z.B. durch Standard-Berechtigungsprofile auf „need to know-Basis“, Netzsegmentierung, Teilzugriffsberechtigungen oder Protokollierung von Zugriffen;

d. Pseudonymisierung von personenbezogenen Daten;

e. Klassifizierung von Daten als geheim, vertraulich, intern oder öffentlich;

f. Schutzvorkehrungen zur Verhinderung der Zerstörung oder des Verlusts von personenbezogenen Daten, z.B. durch Verwahrung in Tresor oder Sicherheitsschränken, Speichernetzwerke, Software- und Hardwareschutz;

g. Schutz vor unbefugtem Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen bei Datenübertragungen, z.B. durch Verschlüsselung, Virtual Private Networks (VPN), ISDN Wall, Content Filter für ein- und ausgehende Daten oder elektronische Signatur sowie verschließbare Transportbehälter;

h. Überprüfung, ob und durch wen personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssystemen eingegeben, verändert oder gelöscht worden sind, z.B. durch Protokollierung, Verwendung von elektronischen Signaturen, Regelung der Zugriffsberechtigungen;

i. Trennung von Datenverarbeitungen zu unterschiedlichen Zwecken, z.B. durch die Verwendung getrennter Datenbanken oder der Trennung der Daten von allenfalls mehreren zu betreuenden Personen.

8.7. Die Heranziehung einer anderen Person bzw. Partei als Sub-Auftragsverarbeiter

Sofern die jeweils auftragsverarbeitende Partei die Hinzuziehung eines anderen Sub-Auftragsverarbeiters beabsichtigt, hat sie

die jeweils verantwortliche Partei schriftlich davon zu verständigen. Die Verständigung hat rechtzeitig vorab zu erfolgen, sodass die jeweils verantwortliche Partei die Möglichkeit eines Einspruches gegen die beabsichtigte Änderung wahrnehmen kann. Der Sub-Auftragsverarbeiter wird ausschließlich aufgrund des zwischen ihm und der jeweils auftragsverarbeitenden Partei gem Art 28 Abs 4 DSGVO abzuschließenden Vertrages tätig. Dem Sub-Auftragsverarbeiter sind dieselben Verpflichtungen aufzuerlegen, welche für die jeweils auftragsverarbeitende Partei nach dem gegenständlichen Organisationsvertrag gelten. Die jeweils auftragsverarbeitende Partei haftet gegenüber der jeweils verantwortlichen Partei für den Fall, dass der Sub-Auftragsverarbeiter die ihm obliegenden Datenschutzpflichten nicht ordnungsgemäß wahrnimmt.

8.8. Haftung

Das Betreuungsunternehmen und das Vermittlungsunternehmen verpflichten sich jeweils in ihrer Funktion als auftragsverarbeitende Partei gegenüber der jeweils anderen verantwortlichen Partei, diese von allen Ansprüchen, welche mit oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen, schad- und klaglos zu halten.

8.9. Einverständniserklärung

Das Vermittlungsunternehmen und auch das Betreuungsunternehmen erklären jeweils ausdrücklich, mit der automationsunterstützten Erfassung, Bearbeitung, Speicherung und Übermittlung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit diesem Vertrag u.a. zwecks Erledigung von Behördenverfahren, Stellung eines Antrags auf Zuschuss einer 24-Stunden-Betreuung aus dem Unterstützungsfond für Menschen mit Behinderung einverstanden zu sein. Das Vermittlungsunternehmen und das Betreuungsunternehmen nehmen darüber hinaus die einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildenden, wechselseitigen Datenschutzerklärungen Beilage .O 2 (Datenschutzerklärung Betreuungsunternehmen) und Beilage .O 3 (Datenschutzerklärung Vermittlungsunternehmen) zustimmend zur Kenntnis. Alternativ zu den Beilagen .O 2 und .O 3 steht es dem Betreuungsunternehmen und/oder Vermittlungsunternehmen frei, eine allenfalls bereits vorhandene eigene Datenschutzerklärung anstelle der Beilage .O 2 und/oder Beilage .O 3 an die jeweils andere Vertragspartei zu übergeben oder auf deren Verfügbarkeit im Internet zu verweisen. Auch diese werden gegebenenfalls zu einem integralen Vertragsbestandteil erhoben. Im letzteren Fall ist nachfolgend die konkrete Internetadresse (URL) für den Abruf der Datenschutzerklärung anzuführen:

9. Allgemeine Vertragsbestimmungen

- 9.1. Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit der Schriftform. Ein Abgehen von der Schriftform ist in jedem Fall unzulässig.
- 9.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unzulässig oder nicht durchführbar sein, wird hierdurch die Rechtsgültigkeit des übrigen Vertrages nicht berührt. An die Stelle dieser nichtigen Bestimmung ist eine Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem ursprünglich angestrebten Regelungszweck möglichst nahekommt. Fehlen ausdrückliche Regelungen, gelten die jeweiligen Bestimmungen des ABGB über Werkverträge, sofern sie nicht im Widerspruch mit einer vertraglichen Regelung stehen.
- 9.3. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird der Ort der Erfüllung (Leistungserbringung) in Österreich als Gerichtsstand vereinbart.
- 9.4. Auf diesen Vertrag ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.
- 9.5. Dieser Vertrag wird in einfacher Ausfertigung errichtet. Das Original erhält das Vermittlungsunternehmen, das Betreuungsunternehmen erhält eine Kopie.
- 9.6. Die Bestimmungen des Maklergesetzes kommen subsidiär zur Anwendung.

Ort, Datum:

Maleser Care GmbH
Ungargasse 3A
1030 Wien
Email: office@malteser.care
Tel.: +43 1 361 97 88

i.A.

Unterschrift Betreuungsunternehmen

Unterschrift Vermittlungsunternehmen

CasemanagerIn (Blockschrift Vor- und Zuname)

<u>Beilage JO 1</u> (zum Organisationsvertrag) Ergänzende Pflichtenaufstellung	
A. Das Vermittlungsunternehmen hat seinen Beruf gewissenhaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Vermittlers auszuüben. Es ist verpflichtet, jedes standeswidrige Verhalten zu unterlassen. Insbesondere ist es ihm untersagt, Personen zu vermitteln, die nicht zur Ausübung des Gewerbes der Personenbetreuung berechtigt sind oder deren Gewerbeberechtigung ruht.	D. Das Vermittlungsunternehmen hat sich im Geschäftsverkehr jeder irreführenden Information, insbesondere zu Leistungsinhalten und Preisen, im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Berufes zu enthalten.
B. Das Aufsuchen von Privatpersonen zum Zweck des Sammelns von Bestellungen auf Leistungen der Organisation von Personenbetreuung ist nur auf ausdrückliche, an den Vermittler gerichtete, Aufforderung gestattet. Die Entgegennahme von Bestellungen auf solche Leistungen ist nur in den Betriebsstätten oder anlässlich des gemäß dem vorherigen Satz zulässigen Aufsuchens gestattet.	E. Das Vermittlungsunternehmen hat bei der Ausübung seiner Tätigkeit auf das Wohl zu betreuenden Person zu achten und seine berufliche Stellung nicht zur Erlangung persönlicher Vorteile zu missbrauchen, wie zB durch die unaufgeforderte Vermittlung oder den unaufgeforderten Abschluss von Geschäften. Insbesondere ist es ihm untersagt, Leistungen ohne gleichwertige Gegenleistung entgegenzunehmen.
C. Das Vermittlungsunternehmen hat in seinem Geschäftsverkehr • auf seine Eigenschaft als Vermittler hinzuweisen, • das Kostenblatt zu verwenden, • die Leistungsinhalte der Vermittlung durch das Vermittlungsunternehmen unter Angabe der für die einzelnen Leistungsinhalte anfallenden Preise transparent darzustellen • und im Fall von angegebenen Preisbeispielen die Gesamtkosten für sämtliche Leistungsinhalte sowie für den Fall, dass diese Praxisbeispiele eine allfällige Förderung zur 24-Stunden-Betreuung beinhalten bzw. mit einer solchen geworben wird, die Voraussetzungen für diese Förderung anzugeben.	F. Das Vermittlungsunternehmen hat in seiner Werbung auf seine Vermittlereigenschaft hinzuweisen und eine Telefonnummer oder eine Internetadresse anzuführen, unter der bzw. auf der die in Pkt C. Z 2 bis 4 genannten Informationen abgerufen werden können.
	G. Inhalte des Kostenblattes: 1. Preis der Vermittlungstätigkeit 2. Leistungsinhalt der Vermittlung durch den Vermittler unter Angabe der einzelnen Kosten dafür und Gesamtkosten 3. Angabe zu den laufenden Kosten und den dafür anfallenden Kosten (sofern angeboten) 4. Zahlungsmodalitäten 5. Angaben über allfällige Inkassovollmacht für Betreuungsunternehmen

H. Inkassovollmacht aus dem Betreuungsvertrag: 1. Diese ist gegebenenfalls zwischen dem Vermittler und dem Betreuungsunternehmen im Einzelnen auszuverhandeln, 2. eine schriftliche Ausfertigung ist dem Betreuungsunternehmen auszufolgen und 3. notwendiger Inhalt ist die Möglichkeit zur jederzeitigen Beendigung der Inkassovollmacht.	
---	--

Beilage zur Kenntnis genommen, Unterschrift d. Betreuungsunternehmens:_____

Datum:_____

Beilage .O 2
(zum Organisationsvertrag)

Datenschutzerklärung Betreuungsunternehmen

A. Personenbezogene Daten:

Zur Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistungen ist es erforderlich, dass das Vermittlungsunternehmen dem Betreuungsunternehmen die im Organisationsvertrag (samt Beilagen) auszufüllenden Daten bekannt gibt. Die Nichtbereitstellung dieser Daten hätte zur Folge, dass vertraglich vereinbarte Leistungen vom Betreuungsunternehmen nicht erbracht werden können.

Das Betreuungsunternehmen erklärt, die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten des Vermittlungsunternehmens nur soweit vorzunehmen, als es zur Durchführung und Abwicklung der vertraglich vereinbarten Leistungen aufgrund des gegenständlichen Vertrages erforderlich ist. Dies unter Einhaltung der datenschutz- und zivilrechtlichen Bestimmungen. Die diesbezügliche Rechtsgrundlage ergibt sich aus Art 6 Abs 1 lit. b) und c) DSGVO. Demnach ist die Verarbeitung rechtmäßig, wenn sie für die Erfüllung des mit den Betroffenen abgeschlossenen, gegenständlichen Vertrages oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Anfrage der Betroffenen erfolgen, oder zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist.

B. Datensicherheit

Der Schutz der personenbezogenen Daten des Vermittlungsunternehmens hat durch das Betreuungsunternehmen durch entsprechende organisatorische und technische Vorkehrungen zu erfolgen. Diese Vorkehrungen betreffen insbesondere den Schutz vor unerlaubtem, rechtswidrigem oder auch zufälligem Zugriff, Verarbeitung, Verlust, Verwendung und Manipulation. Das Betreuungsunternehmen hat daher sicherzustellen, dass die Daten in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet.

C. Auskunft und Löschung

Das Vermittlungsunternehmen hat jederzeit das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten, personenbezogenen Daten, über deren Herkunft, Empfänger und den Zweck der Datenverarbeitung sowie ein Recht auf Berichtigung, Datenübertragung, Widerspruch, Einschränkung der Bearbeitung sowie Sperrung oder Löschung nicht mehr notwendiger oder unrichtiger oder unzulässig verarbeiteter Daten. Das Vermittlungsunternehmen verpflichtet sich, dem Betreuungsunternehmen Änderungen seiner persönlichen Daten mitzuteilen. Das Vermittlungsunternehmen hat jederzeit das Recht, eine etwaige außerhalb des gegenständlichen Vertrages ausdrücklich erteilte Einwilligung zur Nutzung seiner personenbezogenen Daten, die über die zur Durchführung und Abwicklung der vertraglich vereinbarten Leistungen hinausgeht, zu widerrufen.

Für die Erhebung der Daten ist das unter Pkt. 1.2. des gegenständlichen Vertrages genannte Betreuungsunternehmen verantwortlich. Das Vermittlungsunternehmen kann seine Rechte (z.B. Eingabe auf Auskunft, Löschung, Berichtigung, Widerspruch) gegenüber dem verantwortlichen Betreuungsunternehmen unter den in Pkt 1.2. genannten Kontaktdaten geltend machen.

Für den Fall, dass das Vermittlungsunternehmen der Auffassung ist, dass die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch das Betreuungsunternehmen gegen das geltende Datenschutzrecht verstößt oder seine datenschutzrechtlichen Ansprüche in einer anderen Weise verletzt werden bzw. worden sind, besteht die Möglichkeit, sich bei der in Österreich als Aufsichtsbehörde zuständigen Datenschutzbehörde zu beschweren.

D. Übermittlung von Daten an Dritte

Zur Erfüllung bzw. Vornahme, der im gegenständlichen Vertrag vereinbarten Leistungen ist es erforderlich, dass die Übermittlung der Daten des Vermittlungsunternehmens an die bei der Erfüllung der Verpflichtungen unter Punkt 4.1.(Vermittlung), Punkt 4.2. (sonstige Leistungen) und Punkt 4.3. (begleitende Leistungen) mitwirkenden Personen erfolgt. Dies betrifft insbesondere die folgenden Kategorien von Empfängern jeweils im Zusammenhang mit den von diesen zu erbringenden Leistungen: medizinische Einrichtungen, medizinisches Fachpersonal, Pflegeeinrichtungen, Familienangehörige der zu betreuenden Person, Rettungsdienste, Versicherungsträger, Transportunternehmen, Behörden und Vertragspartner der zu betreuenden Person (z.B. Vermittlungsunternehmen). Eine Weiterleitung der Daten hat jedoch ausschließlich auf Grundlage der DSGVO zu erfolgen und ist begrenzt durch die zur Erfüllung des gegenständlichen Vermittlungsvertrages erforderlichen Zwecke oder aufgrund einer etwaigen vom Vermittlungsunternehmen ausdrücklich erhaltenen, vorangehenden Einwilligung.

Manche der in den vorgenannten Empfängergruppen vertretenen Empfänger von personenbezogenen Daten könnten sich außerhalb von Österreich befinden und/oder die personenbezogenen Daten im Ausland verarbeiten. Das Datenschutzniveau in anderen Ländern entspricht unter Umständen nicht jenem in Österreich. Das Betreuungsunternehmen erklärt daher, die personenbezogenen Daten der Betroffenen nur in Länder, für welche die EU-Kommission entschieden hat, dass sie über ein angemessenes Datenschutzniveau verfügen zu übermitteln, oder andernfalls Maßnahmen zu setzen, um zu gewährleisten, dass alle Empfänger ein angemessenes Datenschutzniveau haben (In diesem Fall hat das Betreuungsunternehmen mit den Empfängern Standardvertragsklauseln (2010/87/EC und 2004/915/EC) abzuschließen).

Das Betreuungsunternehmen hat das Vermittlungsunternehmen im Vorhinein schriftlich darüber zu informieren, wenn es beabsichtigt, Daten an einen Empfänger in einem nicht zur EU zugehörigen Drittland weiterzugeben.

E. Aufbewahrung der Daten

Das Betreuungsunternehmen erklärt die Daten des Vermittlungsunternehmens nicht länger aufzubewahren als dies zur Erfüllung der vertraglichen bzw. gesetzlichen Verpflichtungen und zur Abwehr allfälliger Haftungsansprüche erforderlich ist. Kriterien hierfür sind die gesetzlichen Fristen im Rechnungswesen, Steuer- und Zollrecht, im Vertragswesen, Arbeits- und Sozialrecht sowie auch branchenspezifische Fristen.

F. Bekanntgabe von Datenpannen

Das Betreuungsunternehmen hat sicherzustellen, dass Datenpannen frühzeitig erkannt und gegebenenfalls unverzüglich dem Vermittlungsunternehmen, bzw. der zuständigen Aufsichtsbehörde (Datenschutzbehörde) unter Einbezug der jeweiligen Datenkategorien, die betroffen sind, gemeldet werden.

Beilage zur Kenntnis genommen, Unterschrift d. Vermittlungsunternehmens: _____

Datum: _____

Beilage O3
(zum Organisationsvertrag)

Datenschutzerklärung Vermittlungsunternehmen

A. Personenbezogene Daten:

Zur Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistungen ist es erforderlich, dass das Betreuungsunternehmen dem Vermittlungsunternehmen die im Organisationsvertrag (samt Beilagen) auszufüllenden Daten bekannt gibt. Die Nichtbereitstellung dieser Daten hätte zur Folge, dass vertraglich vereinbarte Leistungen vom Vermittlungsunternehmen nicht erbracht werden können.

Das Vermittlungsunternehmen erklärt, die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten des Betreuungsunternehmens nur soweit vorzunehmen, als es zur Durchführung und Abwicklung der vertraglich vereinbarten Leistungen aufgrund des gegenständlichen Vertrages erforderlich ist. Dies unter Einhaltung der datenschutz- und zivilrechtlichen Bestimmungen. Die diesbezügliche Rechtsgrundlage ergibt sich aus Art 6 Abs 1 lit. b) und c) DSGVO. Demnach ist die Verarbeitung rechtmäßig, wenn sie für die Erfüllung des mit den Betroffenen abgeschlossenen, gegenständlichen Vertrages oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Anfrage der Betroffenen erfolgen, oder zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist.

B. Datensicherheit

Der Schutz der personenbezogenen Daten des Betreuungsunternehmens hat durch das Vermittlungsunternehmen durch entsprechende organisatorische und technische Vorkehrungen zu erfolgen. Diese Vorkehrungen betreffen insbesondere den Schutz vor unerlaubtem, rechtswidrigem oder auch zufälligem Zugriff, Verarbeitung, Verlust, Verwendung und Manipulation. Das Vermittlungsunternehmen hat daher sicherzustellen, dass die Daten in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet.

C. Auskunft und Löschung

Das Betreuungsunternehmen hat jederzeit das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten, personenbezogenen Daten, über deren Herkunft, Empfänger und den Zweck der Datenverarbeitung sowie ein Recht auf Berichtigung, Datenübertragung, Widerspruch, Einschränkung der Bearbeitung sowie Sperrung oder Löschung nicht mehr notwendiger oder unrichtiger oder unzulässig verarbeiteter Daten. Das Betreuungsunternehmen verpflichtet sich, dem Vermittlungsunternehmen Änderungen seiner persönlichen Daten mitzuteilen. Das Betreuungsunternehmen hat jederzeit das Recht, eine etwaige außerhalb des gegenständlichen Vertrages ausdrücklich erteilte Einwilligung zur Nutzung seiner personenbezogenen Daten, die über die zur Durchführung und Abwicklung der vertraglich vereinbarten Leistungen hinausgeht, zu widerrufen.

Für die Erhebung der Daten ist das unter Pkt. 1.2. des gegenständlichen Vertrages genannte Vermittlungsunternehmen verantwortlich. Das Betreuungsunternehmen kann seine Rechte (z.B. Eingabe auf Auskunft, Löschung, Berichtigung, Widerspruch) gegenüber dem verantwortlichen Vermittlungsunternehmen unter den in Pkt 1.2. genannten Kontaktdaten geltend machen.

Für den Fall, dass das Betreuungsunternehmen der Auffassung ist, dass die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch das Vermittlungsunternehmen gegen das geltende Datenschutzrecht verstößt oder seine datenschutzrechtlichen Ansprüche in einer anderen Weise verletzt werden bzw. worden sind, besteht die Möglichkeit, sich bei der in Österreich als Aufsichtsbehörde zuständigen Datenschutzbehörde zu beschweren.

D. <u>Übermittlung von Daten an Dritte</u> Zur Erfüllung bzw. Vornahme, der im gegenständlichen Vertrag vereinbarten Leistungen ist es erforderlich, dass die Übermittlung der Daten des Betreuungsunternehmens an die bei der Erfüllung der Verpflichtungen unter Punkt 4.1.(Vermittlung), Punkt 4.2. (sonstige Leistungen) und Punkt 4.3. (begleitende Leistungen) mitwirkenden Personen erfolgt. Dies betrifft insbesondere die folgenden Kategorien von Empfängern jeweils im Zusammenhang mit den von diesen zu erbringenden Leistungen: medizinische Einrichtungen, medizinisches Fachpersonal, Pflegeeinrichtungen, Familienangehörige der zu betreuenden Person, Rettungsdienste, Versicherungsträger, Transportunternehmen, Behörden und Vertragspartner der zu betreuenden Person (z.B. Betreuungsunternehmen). Eine Weiterleitung der Daten hat jedoch ausschließlich auf Grundlage der DSGVO zu erfolgen und ist begrenzt durch die zur Erfüllung des gegenständlichen Vermittlungsvertrages erforderlichen Zwecke oder aufgrund einer etwaigen vom Betreuungsunternehmen ausdrücklich erhaltenen, vorangehenden Einwilligung. Manche der in den vorgenannten Empfängergruppen vertretenen Empfänger von personenbezogenen Daten könnten sich außerhalb von Österreich befinden und/oder die personenbezogenen Daten im Ausland verarbeiten. Das Datenschutzniveau in anderen Ländern entspricht unter Umständen nicht jenem in Österreich. Das Vermittlungsunternehmen erklärt daher, die personenbezogenen Daten der Betroffenen nur in Länder, für welche die EU-Kommission entschieden hat, dass sie über ein angemessenes Datenschutzniveau verfügen zu übermitteln, oder andernfalls Maßnahmen zu setzen, um zu gewährleisten, dass alle Empfänger ein angemessenes Datenschutzniveau haben (In diesem Fall hat das Vermittlungsunternehmen mit den Empfängern Standardvertragsklauseln (2010/87/EC und 2004/915/EC) abzuschließen).	Das Vermittlungsunternehmen hat das Betreuungsunternehmen im Vorhinein schriftlich darüber zu informieren, wenn es beabsichtigt, Daten an einen Empfänger in einem nicht zur EU zugehörigen Drittland weiterzugeben. E. <u>Bekanntgabe von Datenpannen</u> Das Vermittlungsunternehmen hat sicherzustellen, dass Datenpannen frühzeitig erkannt und gegebenenfalls unverzüglich dem Betreuungsunternehmen, bzw. der zuständigen Aufsichtsbehörde (Datenschutzbehörde) unter Einbezug der jeweiligen Datenkategorien, die betroffen sind, gemeldet werden. F. <u>Aufbewahrung der Daten</u> Das Vermittlungsunternehmen erklärt die Daten des Betreuungsunternehmens nicht länger aufzubewahren als dies zur Erfüllung der vertraglichen bzw. gesetzlichen Verpflichtungen und zur Abwehr allfälliger Haftungsansprüche erforderlich ist. Kriterien hierfür sind die gesetzlichen Fristen im Rechnungswesen, Steuer- und Zollrecht, im Vertragswesen, Arbeits- und Sozialrecht sowie auch branchenspezifische Fristen.
--	--

Beilage zur Kenntnis genommen, Unterschrift d. Betreuungsunternehmens: _____

Datum: _____

Standes- und Ausübungsregeln für Leistungen der Personenbetreuung

Hiermit bestätige ich

Name:

Telefonnummer.....

Email – Adresse

dass mit mir die Standes- und Ausübungsregeln für Leistungen der
Personenbetreuung durchbesprochen und nähergebracht wurden.

Die Unterlagen werden mir in meiner Muttersprache ausgehändigt.

- | | | |
|-------------------------------------|--------------------------------------|-------------------------------------|
| ☐ deutsch | ☐ kroatisch | ☐ slowakisch |
| ☐ rumänisch | ☐ ungarisch | ☐ slowenisch |
| ☐ bulgarisch | ☐ tschechisch | ☐ polnisch |

Mir wurde das Kostenblatt für Betreuungsunternehmen (F-PB041) zur Kenntnis
gebracht

Liebe Betreuungskraft,

Sollten sie im Rahmen unserer Betreuungsdienste einen Notfall haben, ist es uns wichtig, eine Kontaktperson oder einen Angehörigen von ihnen zu haben, mit welcher Malteser Care in Kontakt treten kann.

Für eine reibungslose Kommunikation und schnelle Reaktion im Notfall ist es erforderlich, dass Sie den vollständigen Namen der Kontaktperson sowie ihre Beziehung zu Ihnen angeben, sowie deren Handy-Nummer für die direkte Kontaktaufnahme:

Kontaktperson: vollständiger Name:

Beziehung zur Person:

Handy-Nummer:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit und Unterstützung.

Datum:

.....

Personenbetreuer

.....

Case-und Care Manager MC

KOSTENBLATT für BETREUNGSUNTERNEHMEN

(§ 3a Standes- und Ausübungsregeln, BGBl. II Nr. 397/2015 idF BGBl. II Nr. 168/2024)

Kosten für Personenbetreuer:in

1. Preis der Vermittlungstätigkeit und laufende Kosten

- a) Erhebung, Dokumentation und Festlegung der zu vermittelnden Leistungsangebote des Betreuungsunternehmens
- b) Auswahl und Vermittlung einer zu betreuenden Person
- c) Beratung über Grundlagen des Betreuungsvertrages (Erläuterung von: Leistungsumfang, Abwicklung, Abklärung der Notwendigkeit von Anordnungen durch pflegerisches und/oder medizinisches Fachpersonal etc.)
- d) Organisation der Ersatzstellung/Vertretung für den Fall der Verhinderung des Betreuungsunternehmens
- e) Unterstützung bei Umsetzung gesetzlicher Verpflichtungen (Dokumentationen, Haushaltsbuch, Anleitungen und Unterweisungen)
- f) Notfalldienst (telefonische Hilfestellungen)
- g) Eine fixe dem Betreuungsverhältnis zugeordnete Case und Care Managerin
- h) Unterstützung bei der Bereinigung von Konflikten zwischen dem zu vermittelnden Betreuungsunternehmen und der zu betreuenden Person bzw. deren Angehörigen
- i) Unterstützung durch qualifiziertes Fachpersonal bei der Anleitung von pflegerischen Tätigkeiten
- j) Unterstützung bei der Übertragung von ärztlichen Tätigkeiten
- k) Inkasso Dienstleistung zur Einhebung des Preises aus einem Betreuungsvertrag
- l) Unterstützung bei der Unternehmensgründung und Gewerbebeanmeldung samt Aufklärung über Steuern und Sozialversicherungsbeiträge
- m) Bei Bedarf Beiziehung einer muttersprachlich kompetenten Person für die vorvertragliche Beratung und den Vertragsabschluss
- n) Obligatorische Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung
- o) Unterstützung bei der Einweisung und Unterweisung des Betreuungsunternehmens vor Ort bei der zu betreuenden Person unter Berücksichtigung von vorliegenden, medizinischen Anordnungen

p) _____

q) _____

Gesamtkosten pauschal € 2,50 je Leistungstag *)

*) das sind jene Tage für welche das Betreuungsunternehmen selbst auch Honorar erhält

2. **Inkassovollmacht:** Das Vermittlungsunternehmen (zutreffendes bitte ankreuzen):

- ☒ bietet eine Inkassovollmacht für Betreuungsunternehmen an
☐ bietet KEINE Inkassovollmacht für Betreuungsunternehmen an

3. **Zahlungsmodalitäten:**

Die Kosten sind bei Fälligkeit wie folgt zu entrichten (zutreffendes bitte ankreuzen):

- ☐ dem Vermittlungsunternehmen gegen Ausstellung einer Zahlungsbestätigung in bar oder
☒ mit schuldbefreiender Wirkung durch Abzug vom Honorar auf ein bekannt zu gebendes Bankkonto

Alle Kosten verstehen sich inklusive allfälliger Umsatzsteuer.